

Hebesätze Grundsteuer u. Gewerbesteuer, Hundesteuer

Stand 01.01.2013

	Ehingen	Gerolfingen	Röckingen	Unterschwaningen	Wittelshofen
Grundsteuer A	450 %	500 %	450 %	400 %	400 %
Grundsteuer B	450 %	450 %	400 %	400 %	400 %
Gewerbesteuer	300 %	350 %	300 %	330 %	380 %
Hundesteuer					
1. Hund	40,00 €	35,00 €	40,00 €	25,00 €	25,00 €
2. Hund	80,00 €	35,00 €	80,00 €	25,00 €	50,00 €
jeder weitere	100,00 €	35,00 €	80,00 €	50,00 €	50,00 €
Kampfhund	200,00 €	35,00 €	200,00 €	150,00 €	250,00 €

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.